

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

36. Jahrgang, Nr. 74, 17.07.2015

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang (Teilzeitstudiengang)
Jugend in Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 16. Juli 2015

**Studiengangsprüfungsordnung
für den Masterstudiengang (Teilzeitstudiengang)
Jugend in Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 16. Juli 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 i.V.m. § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

| | |
|--|---|
| I. Allgemeine Vorschriften | 3 |
| § 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der..... | 3 |
| Rahmenprüfungsordnung | 3 |
| § 2 Ziel des Studiums, Master-Grad | 3 |
| § 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem, Regelstudienzeit | 3 |
| § 4 Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn..... | 4 |
| § 5 Studienberatung..... | 4 |
| § 6 Prüfungsausschuss..... | 4 |
| § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer..... | 5 |
| § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen | 5 |
| § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen | 5 |
| § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen | 5 |
| § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß..... | 5 |
| § 12 Ungültigkeit von Prüfungen | 5 |
| § 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen..... | 6 |
| § 14 Widerspruchsverfahren | 6 |
| § 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen | 6 |
| II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module | 6 |
| III. Besondere Studieninhalte | 6 |
| § 16 Schlüsselqualifikationen | 6 |
| § 17 Studienprojekt | 6 |
| IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen | 7 |
| § 18 Ziel und Form | 7 |
| § 19 Zulassung zu Modulprüfungen | 7 |
| § 20 Durchführung von Prüfungen..... | 7 |

| | |
|---|----|
| § 21 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten | 8 |
| § 22 Projektbezogene Arbeiten | 8 |
| § 23 Prüfungen in mündlicher Form..... | 8 |
| § 24 Hausarbeiten und Referate..... | 8 |
| § 25 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen | 8 |
| V. Masterarbeit | 8 |
| § 26 Masterarbeit..... | 8 |
| § 27 Zulassung zur Masterarbeit..... | 9 |
| § 28 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit | 9 |
| § 29 Abgabe der Masterarbeit..... | 9 |
| § 30 Kolloquium..... | 10 |
| § 31 Bewertung der Masterarbeit und des Kolloquiums | 10 |
| VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse | 10 |
| § 32 Ergebnis der Masterprüfung | 10 |
| § 33 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records | 11 |
| § 34 Zusatzmodule..... | 11 |
| § 35 Masterurkunde | 11 |
| VII. Schlussbestimmungen | 11 |
| § 36 Inkrafttreten und Veröffentlichung..... | 11 |
| Anlage: Module, Semesterwochenstunden (SWS), Zeitpunkte der Modulprüfungen (MP), Studienleistungen (SL), Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) | 13 |

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Masterstudiengang Jugend in Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 19. Juli 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nummer 64 vom 22.07.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Masterprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Masterstudiengang Soziale Nachhaltigkeit und demografischer Wandel. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2

Ziel des Studiums, Master-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden eine anwendungsorientierte Spezialisierung, Erweiterung und Vertiefung ihres Wissens, ihrer Fähigkeiten, Fertigkeiten und Haltungen, ihrer wissenschaftlichen Befähigung und Erfahrung bieten. Das Studium soll darüber hinaus die schöpferischen, kommunikativen und gestalterischen Kompetenzen der Studierenden weiterentwickeln und vertiefen.
- (2) Die Masterprüfung vermittelt einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, der zur Promotion berechtigt. Sie eröffnet den Weg in eine qualifizierte Fach- und Führungstätigkeit.
- (3) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3

Modulstruktur und Leistungspunktesystem, Regelstudienzeit

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 3600 Stunden (1.200 Stunden/Jahr) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit. Davon entfallen insgesamt 48 Semesterwochenstunden (SWS) und 720 Stunden auf den Präsenzanteil.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit, die aufgrund der Organisation als Teilzeitstudium einschließlich aller Prüfungen sechs Semester beträgt, abgeschlossen werden kann.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 Credit Points nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.

- (4) Die Module des Masterstudiengangs Jugend in Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in der **Anlage** aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Masterstudiengangs Jugend in Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit zu entnehmen.
- (5) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist
 - a) der Abschluss eines Diplom- oder Bachelorstudiengangs der Sozialen Arbeit an einer Hochschule, oder
 - b) der Abschluss eines Studiengangs an einer Hochschule, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu einem Diplom- oder Bachelorstudiengang Soziale Arbeit aufweist, oder
 - c) der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie,jeweils mit der Gesamtnote von mindestens "gut" (2,5).
- (2) Über die Einschlägigkeit des Studiengangs nach Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss „Soziale Arbeit“.
- (3) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Studienberatung

[zu § 5 RahmenPO]

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6

Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss „Soziale Arbeit“ des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

 1. einer Professorin / einem Professor als Vorsitzende oder Vorsitzendem;
 2. einer Professorin / einem Professor als deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
 3. zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
 4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
 5. zwei Studierenden.
- (2) Zusätzlich zu dem in § 6 Absatz 4 RahmenPO genannten Personenkreis kann der Prüfungsausschuss in eigenem Ermessen andere Hochschulangehörige in seine Sitzungen einladen, soweit dabei der Schutz personenbezogener Daten gewährleistet wird.
- (3) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 7**Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

[zu § 7 RahmenPO]

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 8**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

[zu § 8 RahmenPO]

- (1) Entscheidungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen werden nach der Lissabonner Anerkennungskonvention auf der Grundlage von Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird und für deren Bereitstellung die Studierenden verantwortlich sind. Die Beweislast, dass ein Antrag auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht die Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt, liegt bei dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Anerkennung bzw. die Nichtanerkennung ist zu begründen und ergeht innerhalb eines Monats nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen.
- (2) Im Übrigen findet § 8 RahmenPO Anwendung.

§ 9**Bewertung von Prüfungsleistungen**

[zu § 9 RahmenPO]

- (1) Die Prüfungsleistungen sind von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch Noten differenziert zu bewerten und festzusetzen oder durch „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Module gemäß **Anlage** schließen in der Regel mit benoteten Prüfungsleistungen ab. Diejenigen Module, die mit unbenoteten Prüfungsleistungen abschließen, sind in der **Anlage** gekennzeichnet.
- (2) Im Übrigen findet § 9 RahmenPO Anwendung.

§ 10**Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation**

[zu § 10 RahmenPO]

§ 10 RahmenPO findet mit Ausnahme von § 10 Absatz 3 (Kompensation) Anwendung.

§ 11**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

[zu § 11 RahmenPO]

§ 11 der RahmenPO findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine zu Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) abweichende Regelung nicht getroffen wird und dass an die Stelle des „Prüflings“ die „Kandidatin“ oder der „Kandidat“ tritt.

§ 12**Ungültigkeit von Prüfungen**

[zu § 12 RahmenPO]

§ 12 RahmenPO findet mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des „Prüflings“ die „Kandidatin“ oder der „Kandidat“ tritt.

§ 13**Einsicht in Prüfungsunterlagen**

[zu § 13 RahmenPO]

§ 13 RahmenPO findet mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des „Prüflings“ die „Kandidatin“ oder der „Kandidat“ tritt.

§ 14**Widerspruchsverfahren**

[zu § 14 RahmenPO]

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15**Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen**

[zu § 15 RahmenPO]

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

Abschnitt II der RahmenPO (§§ 16 und 17) findet keine Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte**§ 16****Schlüsselqualifikationen**

[zu § 18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß der **Anlage** sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselqualifikationen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module im Modulhandbuch.
- (2) Im Übrigen findet § 18 RahmenPO Anwendung.

§ 17**Studienprojekt zur Praxisforschung**

- (1) In dem Masterstudiengang „*Jugend in Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit*“ ist ein Studienprojekt zur Praxisforschung integriert. Das Studienprojekt soll die Studierenden durch die Übernahme einer anspruchsvollen Forschungs- und Entwicklungsaufgabe an die leitende oder qualifizierte berufliche Tätigkeit in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit, insbesondere im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, Schulsozialarbeit und offenen Kinder- und Jugendarbeit heranführen. Es soll auch die Kompetenzen zur Recherche, zur Entwicklung und Durchführung eines Forschungsdesigns, zur kritischen Analyse und Bewertung eigener und fremder Forschungsergebnisse weiterentwickeln. Das Studienprojekt soll zudem die Fähigkeiten schulen, eigene oder bereits vorliegende Forschungsergebnisse in innovative Methoden und Strategien umzusetzen. Das Studienprojekt soll die Kompetenz verbessern, an der methodisch-praktischen, inter- und transdisziplinären sowie theoretischen Entwicklung von Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, Schulsozialarbeit und offenen Kinder- und Jugendarbeit mitzuwirken.

- (2) Das Studienprojekt beinhaltet die Entwicklung, Durchführung, Präsentation und Evaluation eines selbstgewählten Projekts im Umfang von 1170 Stunden. Das Begleit- und Auswertungsseminar wird in einem Umfang von vier SWS als Forschungswerkstatt organisiert.
- (3) Näheres wird in den verbindlichen Regelungen zur Durchführung der Praxisforschung im Master-Studiengang „Jugend in Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit“ an der Fachhochschule Dortmund im Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften geregelt.
- (4) Während der Durchführung des Studienprojekts erstellen die Studierenden einen Projektbericht. Dabei werden sie im Rahmen des Begleit- und Auswertungsseminars unterstützt.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 18

Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in der **Anlage** vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen für semesterbegleitende oder semesterabschließende Prüfungsleistungen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 21), projektbezogene Arbeiten (§ 22), mündliche Prüfungen (§ 23) sowie Hausarbeiten und Referate (§ 24) möglich.
- (3) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO mit der Maßgabe Anwendung, dass „der Prüfling“ die „Kandidatin“ oder der „Kandidat“ ist.

§ 19

Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Als Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen können semesterbegleitende Studienleistungen (SL) in Lehrveranstaltungen der Module verlangt werden, soweit dies in dem als **Anlage** beigefügten Studienplan vorgesehen ist. Studienleistungen werden nicht bewertet. Art und Umfang der Studienleistung legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden zu Beginn des Semesters für alle Studierenden in Form und Umfang fest und gibt sie über das geltende Onlineverfahren bekannt. Bereits erworbene Studienleistungen bleiben grundsätzlich erhalten.
- (2) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO mit der Maßgabe Anwendung, dass es sich bei dem „Prüfling“ um einen „Kandidaten“ bzw. eine „Kandidatin“ handelt.

§ 20

Durchführung von Prüfungen

[zu § 22 RahmenPO]

- (1) Zum Zweck eines Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden angemessene Abweichungen von den vorgesehenen Dauer einer Prüfung oder im Einzelfall auch von der vorgesehenen Prüfungsform möglich.
- (2) Im Übrigen findet § 22 RahmenPO mit der Maßgabe Anwendung, dass es sich bei dem „Prüfling“ um einen „Kandidaten“ bzw. eine „Kandidatin“ handelt.

§ 21**Prüfungen in Form von Klausurarbeiten**

[zu § 23 RahmenPO]

- (1) Klausurarbeiten haben eine Bearbeitungszeit von mindestens zwei bis höchstens vier Zeitstunden.
- (2) Im Übrigen findet § 23 RahmenPO mit Ausnahme der Absätze 6 bis 13 (Klausurarbeiten in Form des Antwortwahlverfahrens) Anwendung.

§ 22**Projektbezogene Arbeiten**

[zu § 24 RahmenPO]

- (1) Die projektbezogene Arbeit umfasst in der Regel die regelmäßige Anwesenheit in den zu dem jeweiligen Projekt gehörenden Lehrveranstaltungen, die Übernahme von Aufgaben innerhalb des Projektes, eine Präsentation und eine schriftliche Dokumentation. An die Präsentation schließt sich regelmäßig eine mündliche Prüfung von etwa dreißig Minuten an. Die projektbezogene Arbeit muss zur mündlichen Prüfung vorgelegt werden.
- (2) Im Übrigen findet § 24 RahmenPO mit der Maßgabe Anwendung, dass es sich bei dem „Prüfling“ um einen „Kandidaten“ bzw. eine „Kandidatin“ handelt.

§ 23**Prüfungen in mündlicher Form**

[zu § 25 RahmenPO]

- (1) Mündliche Prüfungen haben eine Zeitdauer von 30 bis 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidaten.
- (2) Im Übrigen findet § 25 RahmenPO Anwendung.

§ 24**Hausarbeiten und Referate**

[zu § 26 RahmenPO]

§ 26 RahmenPO findet mit der Maßgabe Anwendung, dass es sich bei dem „Prüfling“ um einen „Kandidaten“ bzw. eine „Kandidatin“ handelt.

§ 25**Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen**

[zu § 27 RahmenPO]

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

V. Masterarbeit**§ 26****Masterarbeit**

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist auf dem Niveau eines Master-Studiengangs eine Themenstellung aus dem Arbeitsfeld Jugend in Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit wird als

schriftliche Hausarbeit erstellt. Nach Maßgabe der Themenstellung sind audiovisuelle, visuelle, auditive und interaktive Dokumente als Bestandteil der Masterarbeit zugelassen und zu bewerten.

- (2) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO mit der Maßgabe Anwendung, dass es sich bei dem „Prüfling“ um einen „Kandidaten“ bzw. eine „Kandidatin“ und bei der Abschlussarbeit um eine Masterarbeit handelt.

§ 27

Zulassung zur Masterarbeit

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 21 Absatz 1 und 2 RahmenPO erfüllt;
 2. mit den vorgeschriebenen Modulprüfungen 1 bis 9 mindestens 84 ECTS-Punkte erworben hat.
- (2) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO mit der Maßgabe Anwendung, dass es sich bei dem „Prüfling“ um einen „Kandidaten“ bzw. eine „Kandidatin“ handelt.

§ 28

Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung 12 Wochen, bei einem empirischen Thema 16 Wochen.
- (2) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 29

Abgabe der Masterarbeit

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm hierfür benannten Stelle in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Bei nachgewiesener krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit während der Bearbeitungszeit kann im Verhältnis dazu von der Frist zur Abgabe der Arbeit abgewichen werden. Die Übermittlung ausschließlich auf elektronischem Weg ist ausgeschlossen. Die Volltexte der Onlinequellen, die in der Arbeit benutzt wurden, sowie der Text der Arbeit selbst, werden auf einer CD gespeichert und gemeinsam mit der gedruckten Fassung der Arbeit abgegeben.
- (2) Die Masterarbeit ist eine eigenständige Prüfungsleistung und ist von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professor oder Professorin im Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund sein.
- (3) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, soll eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Masterarbeit erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Masterarbeit vorgelegt werden.
- (4) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 30**Kolloquium**

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten.
- (2) Im Übrigen findet § 32 RahmenPO mit der Maßgabe Anwendung, dass entsprechend § 32 Absatz 2 Nummer 2 RahmenPO die Modulprüfungen 1 bis 9 bestanden sind und dementsprechend § 32 Absatz 2 Nummer 3 RahmenPO erfüllt ist, wenn die Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 31**Bewertung der Masterarbeit und des Kolloquiums**

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Masterarbeit und das Kolloquium werden als eigenständige Prüfungsleistungen durch Einzelnoten bewertet.
- (2) Die Masterarbeit und das Kolloquium sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 29 Absatz 4 Satz 2 (Honorarprofessorin oder Honorarprofessor, Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter) muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine Professorin oder ein Professor sein.
- (3) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden werden die Einzelnoten von Masterarbeit und Kolloquium aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 9 Absatz 4 RahmenPO gebildet. Beträgt die Differenz bei der Bewertung der Masterarbeit 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt; für die Bewertung und das weitere Verfahren gilt dann Folgendes: Bei Bildung von Einzelnoten für Masterarbeit und Kolloquium ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Arbeit kann jedoch nur dann mit „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Das Kolloquium wird von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet wurde.
- (4) Im Übrigen findet § 33 RahmenPO mit der Maßgabe Anwendung, dass es sich bei „dem Prüfling“ um den „Kandidaten“ oder die „Kandidatin“ handelt.

VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse**§ 32****Ergebnis der Masterprüfung**

§ 34 RahmenPO findet mit Ausnahme von Absatz 3 Anwendung.

§ 33**Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records**

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Modulprüfungen, der Masterarbeit und des Kolloquiums gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:
- | | |
|--|-----|
| Masterarbeit..... | 20% |
| Kolloquium..... | 5% |
| Studienprojekt | 25% |
| Durchschnitt der Noten aller anderen Modulprüfungen .. | 50% |
- (2) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO mit der Maßgabe Anwendung, dass auch solche Prüfungsleistungen, die nach § 8 anerkannt wurden, aber aus einer Bildungseinrichtung stammen, die keine Hochschule ist, im Zeugnis ausgewiesen werden.

§ 34**Zusatzmodule**

[zu § 36 RahmenPO]

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 35**Masterurkunde**

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen**§ 36****Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Master-Studiengang Jugend in Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Dortmund vom 26. Juli 2010 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 31. Jahrgang, Nummer 49 vom 30.07.2010 außer Kraft.
- (2) Diese Master-Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2015/2016 ihr Studium im Master-Studiengang Jugend in Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (3) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/2016 im Master-Studiengang Jugend in Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2015 geltende Master-Prüfungsordnung mit folgenden Maßgaben bis zum Ablauf des Sommersemesters 2019 weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 können im Prüfungszeitraum der nachfolgend aufgeführten Semester letztmalig abgelegt werden:

- Prüfungen des 1. Fachsemesters im Wintersemester 2016/17
- Prüfungen des 2. Fachsemesters im Sommersemester 2017
- Prüfungen des 3. Fachsemesters im Wintersemester 2017/18
- Prüfungen des 4. Fachsemesters im Sommersemester 2018
- Prüfungen des 5. Fachsemesters im Wintersemester 2018/19
- Prüfungen des 6. Fachsemesters im Sommersemester 2019

Auf Antrag findet für diese Studierenden die Master-Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

- (4) Studierende die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemesters 2015/16.
- (5) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, ihr Studium bis zum 31. August 2019 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Master-Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (6) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften vom 1.7.2015 sowie des Rektorats vom 1.7.2015.

Dortmund, den 16. Juli 2015

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

In Vertretung

Der Dekan des Fachbereichs
Angewandte Sozialwissenschaften der
Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Hachul

Prof. Dr. Toprak

Anlage

Module, Semesterwochenstunden (SWS), Zeitpunkte der Modulprüfungen (MP), Prüfungen (P), Studienleistungen (SL), Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

| Modul-/TG-Nummer | Modul/ Teilgebiete | SWS | MP/SL | CP | Arbeitsaufwand in Stunden | |
|------------------|--|-----------|--------------------------|------------|---------------------------|---------------|
| | | | | | Kontaktzeit | Selbststudium |
| | Module des ersten Semesters | 10 | 2 MP/3 SL | 15 | 150 | 300 |
| 01 | Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen | 6 | MP1 | 9 | 90 | 180 |
| 01.1 | Jugend und Kindheit im familialen Wandel | 2 | 2 SL | | 30 | 60 |
| 01.2 | Soziale Ungleichheit | 2 | | | 30 | 60 |
| 01.3 | Jugendliche Vergemeinschaftungsformen | 2 | | | 30 | 60 |
| 02 | Kinder und Jugend im Recht | 4 | MP2 | 6 | 60 | 120 |
| 02.1 | Rechtliche Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe | 2 | | | 30 | 60 |
| 02.2 | Jugendkriminologie und Jugendstrafrecht | 2 | SL | | 30 | 60 |
| | Module des zweiten Semesters | 12 | 2 MP/4 SL | 18 | 180 | 360 |
| 03 | Gesundheit und Entwicklung | 6 | MP3 | 9 | 90 | 180 |
| 03.1 | Gesundheitsförderung | 2 | 2 SL | | 30 | 60 |
| 03.2 | Entwicklungsprozesse | 2 | | | 30 | 60 |
| 03.3 | Klinische Störungsbilder im Kindes- und Jugendalter | 2 | | | 30 | 60 |
| 04 | Kinder- und Jugendhilfe | 6 | MP4 | 9 | 90 | 180 |
| 04.1 | Theorien und Methoden der Kinder- und Jugendhilfe | 2 | 2 SL | | 30 | 60 |
| 04.2 | Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe | 2 | | | 30 | 60 |
| 04.3 | Professionelles Handeln in der Kinder- und Jugendhilfe | 2 | | | 30 | 60 |
| | Module des dritten Semesters | 12 | 2 MP/2 SL | 18 | 180 | 360 |
| 05 | Leitung und Organisation | 6 | MP5 | 9 | 90 | 180 |
| 05.1 | Organisationstheorien | 2 | 2 SL | | 30 | 60 |
| 05.2 | Leitung in der Sozialen Arbeit | 2 | | | 30 | 60 |
| 05.3 | Wirkungsorientierung | 2 | | | 30 | 60 |
| 06 | Forschungsmethoden | 6 | MP6 | 9 | 90 | 180 |
| 06.1 | Qualitative Methoden | 2 | | | 30 | 60 |
| 06.2 | Quantitative Methoden | 2 | | | 30 | 60 |
| 06.3 | Projektentwicklung | 2 | | | 30 | 60 |
| | Module des vierten Semesters | 4 | 1 MP | 21 | 60 | 570 |
| 07 | Praxisforschung I | 4 | MP7 | 21 | 60 | 570 |
| 07.1 | Durchführung | | | | 0 | 450 |
| 07.2 | Begleitung | 4 | | | 60 | 120 |
| | Module des fünften Semesters | 8 | 2 MP | 21 | 120 | 510 |
| 08 | Diversität und Intersektionalität | 4 | MP8 | 6 | 60 | 120 |
| 08.1 | Kategorien sozialer Ungleichheit und Diversität | 2 | | | 30 | 60 |
| 08.2 | Intersektionalität und Interdependenz | 2 | | | 30 | 60 |
| 09 | Praxisforschung II | 4 | | 15 | 60 | 390 |
| 09.1 | Auswertung | 4 | MP9 | | 60 | 390 |
| | Module des sechsten Semesters | 2 | | 27 | 30 | 780 |
| 10 | Abschluss | 2 | | | 30 | 780 |
| 10.1 | MA-Thesis mit Begleitseminar | 2 | P | 24 | 30 | 690 |
| 10.2 | Kolloquium | 0 | P | 3 | 0 | 90 |
| | 1-6. Semester | 48 | 9 MP / 2 P / 9 SL | 120 | 720 | 2880 |